

zu behandeln habe, dass er sein Einkommen nach Lohnsteuerklasse IV versteuert.

Der Schuldner wurde zu dem Antrag gehört. Dieser gab keine Stellungnahme dazu ab.

Das Vollstreckungsgericht kann eine derartige Anordnung in Anlehnung an § 850 h Abs. 2 ZPO treffen, wenn dem Gericht nachgewiesen wird, dass der Schuldner vor der Pfändung ohne sachlichen Grund in der Absicht, Einkommensbeträge der Pfändung zu entziehen und damit die Gläubigerin zu benachteiligen, die für den Schuldner ungünstigere Steuerklasse gewählt hat. Es handelt sich hierbei um das rechtsmissbräuchliche Ausnutzen einer steuerlichen Gestaltungsmöglichkeit (s. BGH vom 4. 10. 2005, AZ.: VII ZB 26/05).

Der Schuldner hat in diesem Fall vor dem Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, aber während des laufenden Vollstreckungsverfahrens die Lohnsteuerklasse gewechselt. Dem Gericht liegt kein offensichtlicher Grund hierfür vor und wurde von dem Schuldner auch nicht vorgebracht. Durch den Wechsel in die für den Schuldner ungünstigere Steuerklasse ohne sachlichen Grund hat der Schuldner sein zur Auszahlung kommendes und somit der Pfändung unterliegendes Nettoarbeitseinkommen gekürzt.

Der Gläubiger konnte seine Benachteiligung in entsprechendem Vortrag nachweisen und belegen. Hierzu wurden die Schriftsätze vom 16.10., 02.11. und vom 26. 11. 2012 zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Es war somit wie beantragt zu entscheiden.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung bei dem Amtsgericht Tostedt eingegangen sein muss.

Mitgeteilt von MARION HARMENING, Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen



ZPO §§ 850 c, 850 h Abs. 2

(Zwangsvollstreckung/Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen/Lohnsteuerklasse/Kein nachvollziehbarer Grund für den Wechsel in eine ungünstigere Steuerklasse)

- 330 **Wechselt der Schuldner ohne nachvollziehbaren Grund in eine »ungünstigere« Steuerklasse und minimiert dadurch die pfändbaren Beträge, ist er auf Antrag des Gläubigers vom Drittschuldner so zu stellen, als würde sein Arbeitseinkommen nach der »günstigeren« Steuerklasse IV versteuert.** (L.d.R.)

AG Tostedt, Beschluss v. 23. 8. 2013 – 9 M 4494/11

● **Aus den Gründen:** Mit Schreiben vom 17. 8. 2012 beantragte die Gläubigerin, dass die Drittschuldnerin den Schuldner bei der Berechnung des pfandfreien Betrages so